

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

29. September 2021

COVID-19-PANDEMIE – DRINGENDE EMPFEHLUNG FÜR BETRIEBE VON TAGESSTRUKTUREN, MITTAGSTISCHEN UND FERIENBETREUUNG

1. Grundlage

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten. Zu deren Bekämpfung können die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen gegenüber einzelnen Personen (Art. 30-38 EpG) oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen (Art. 31 Abs. 4 und Art. 40 Abs. 3 EpG) anordnen.

Gemäss Art. 23 der Covid-19-Verordnung besondere Lage kann der Kanton zudem zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 EpG treffen, wenn namentlich die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert.

2. Betreuungspersonal

- Betreuungspersonen sollen sich impfen lassen.
- Für Ungeimpfte wird eine wöchentliche Testung mittels Nasen-/Rachenabstrich oder Speicheltest empfohlen; alternativ Arbeit mit Mundschutz.

3. Tagesstrukturen und Mittagstische

- Für Tagesstrukturen und Mittagstische gelten die gängigen Hygieneregeln des BAG (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).
- Aktivitäten mit engem Körperkontakt sind möglichst zu unterlassen.
- Die geltenden Schutzkonzepte der genutzten Räumlichkeiten sind zwingend einzuhalten. Das Musterschutzkonzept des Verbands Kinderbetreuung Schweiz "kibesuisse" dient als Grundlage.
- Bei Auftreten von Covid-19-typischen Symptomen sind Kinder wie auch Betreuungspersonen dazu angehalten, zu Hause zu bleiben beziehungsweise nach Hause zu gehen und sich testen zu lassen.

4. Ferienbetreuung

- Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung gilt für Personen ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht (geimpft, genesen, getestet). Alle Kinder unter 16 Jahren benötigen ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden ist, sofern sie nicht bereits genesen oder geimpft sind. Der entsprechende Nachweis ist am ersten Tag der Teilnahme an der Ferienbetreuung zu erbringen und in Folge wöchentlich vorzulegen.

- Die geltenden Schutzkonzepte der genutzten Räumlichkeiten sind zwingend einzuhalten.
- Werden während Exkursionen oder Lagern öffentliche Verkehrsmittel genutzt, sind die Schutzbestimmungen der Betreiber des öffentlichen Verkehrs zu beachten.
- Bei Auftreten von Covid-19-typischen Symptomen sind Kinder wie auch Betreuungspersonen dazu angehalten, zu Hause zu bleiben beziehungsweise nach Hause zu gehen und sich testen zu lassen.

5. Lüften

- Gelüftet wird jeweils am Morgen und am Nachmittag vor Betreuungsbeginn und in den Pausen beziehungsweise bei Ausflügen nach draussen. Am Abend ist empfohlen, nochmals alle Räume zu lüften.
- Für die bestmögliche Frischluftzufuhr beim Lüften ist auf die vollständige Öffnung der Fenster zu achten. Aus ökologischen Gründen soll kurz aber konsequent gelüftet werden.
- Beim Lüften bleibt die Zimmertüre geschlossen.
- Die Fenster werden während jeder Pausen oder kürzeren Ausflüge nach draussen geöffnet und bleiben über die ganze Pausenlänge/Abwesenheit offen.
- Nicht belüftbare Räume sollten nicht für die Betreuung verwendet werden.
- Lüftungs- oder Klimaanlage sollten mit einer hohen Frischluftwechselrate (höchste Stufe) und möglichst geringem Umluftanteil betrieben werden.
- Bei nicht möglichem konsequentem Lüften könnten Luftreinigungsgeräte einen Zusatznutzen bringen, sind aber nicht grundsätzlich empfohlen. Lüftungsgeräte mit Filter H13 und H14 werden mit ausreichend grossem Luftumsatz (Luftwechsel 6x/Stunde) eingesetzt. Damit dürfte eine Reduktion der infektiösen Partikel um 90 % erreicht werden können.
- Sie können ein CO₂ Messgerät verwenden, um Luftqualität zu messen und Lüftungsverhalten zu optimieren. Bei einer CO₂ Konzentration von 1000ppm ist Lüften zwingend angezeigt.

Barbara Hürlimann
Abteilungsleiterin

Dr. med. Andrée Friedl

PD Dr. med. Christoph Fux
Infektiologen Kantonsärztlicher Dienst